

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

sichtsbehörde, nicht durch Rechtsvorschlag möglich (vgl. BGE 85 III 128; SchKG-EMMEL, Art. 68 N 22; JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 1997, Art. 68 N 6; AMONN/GASSER, a.a.O., § 18 Rz. 25). Steht der Gläubigerin bei erfolgreicher Betreibung der Ersatz der Betreibungskosten durch den Schuldner von Gesetzes (Art. 68 SchKG) wegen zu, braucht dafür keine Rechtsöffnung erteilt zu werden (vgl. auch SZS 2001, S. 568 E. 5 und Urteil I. vom 23. Juni 2003, K 99/02, E. 1, je m.Hinw.).

4.2 Das kantonale Gericht stellte im letzten Satz von Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids fest, «dass die Beschwerdegegnerin [Visana] die Zahlungsbefehls- und weiteren Zustellkosten von je Fr. 50.– sowie je Fr. 7.– in den Betreibungen Nr. 22 199 und 22 200 selber zu übernehmen» habe. Es begründete diese Feststellung damit, die Visana hätte am 9. Juli 2002 «gleich über den gesamten damals vorhandenen Ausstand von Fr. 2549.30 (nämlich Fr. 645.70, 1138.60 und Fr. 765.–) die Betreibung» anheben müssen. Dadurch wären ausser dem in der Betreibungsnummer 22 195 entstandenen Aufwand keine weiteren Betreibungskosten angefallen. Die unnötig verursachten Betreibungskosten (aus den Betreibungsnummern 22 199 und 22 200) habe die Visana daher selber zu übernehmen. Demgegenüber legt die Beschwerdeführerin in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde dar, weshalb sie die Prämienausstände aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die Kostenbeteiligungsforderungen aus dieser Versicherung und die Prämienforderungen aus der Krankentaggeldversicherung nach KVG in drei separaten Verfahren in Betreibung setzte. Einerseits stützten sich die Prämienforderungen für die Krankenpflege- und die Krankentaggeldversicherung auf zwei verschiedene Verträge. Andererseits würden Gemeindebehörden in Fürsorgefällen nur Verlustscheine für erfolglos betriebene Grundversicherungsprämien übernehmen, nicht jedoch solche für Kostenbeteiligungsforderungen. Das BAG schliesst sich in seiner Vernehmlassung vom 13. Februar 2004 im Wesentlichen dieser Argumentation an. Ergänzend führt es aus, die Betreibungskosten seien nicht Gegenstand der Rechtsöffnung. Folgerichtig habe die Visana über die Betreibungskosten auch nicht verfügt. Somit gehörten diese Kosten auch nicht zum Anfechtungsgegenstand.

4.3 Gemäss Art. 61 Abs. 1 KVG legt der Versicherer die Prämien für seine Versicherten fest. Nach Art. 90 KVV sind die Prämien in der Regel monatlich zu bezahlen. Entrichten Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer laut Art. 9 Abs. 1 KVV das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Wenn die Visana nicht jede rückständige Monatsprämie einzeln in Betreibung setzte, sondern die Prämienausstände aus den Monaten Januar bis Juni 2002 zusammenfasste und jeweils für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Krankentaggeldversicherung nach KVG getrennt in Betreibung setzte, so führte dies zu Gunsten des Versicherten zu zwei statt zwölf

Betreibungsverfahren sowie zu entsprechend geringeren Betreibungskosten. Das kantonale Gericht behauptet zu Recht nicht, die Beschwerdeführerin habe die vollstreckbaren Forderungen (E. 3 hievor) rechtsmissbräuchlich geltend gemacht. Denn nicht die Visana, sondern der in Zahlungsrückstand geratene Versicherte gab zu jedem der drei Betreibungsverfahren Anlass. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, liegt es nicht im Ermessen des Schuldners, ob verschiedene gegen ihn gerichtete vollstreckbare Forderungen in einem einzigen oder mehreren separaten Betreibungsbegehren in Betreibung gesetzt werden. Sämtliche entsprechend anfallenden Betreibungskosten sind in der Regel als vom Schuldner verursacht anzusehen, worunter alle im Interesse einer zweckentsprechenden und gesetzlichen Durchführung der Betreibung entstandenen Kosten fallen (SchKG-EMMEL, Art. 68 N 17 m.Hinw. auf BGE 37 I 585). Gestützt auf die zu Recht unbeanstandet gebliebene Aufhebung der Rechtsvorschläge in allen drei Betreibungen gemäss kantonalem Entscheid hat demnach der Versicherte der Beschwerdeführerin von Gesetzes wegen (Art. 68 SchKG; vgl. E. 4.1 hievor) die darauf entfallenden Betreibungskosten vollumfänglich zu ersetzen. Soweit die Vorinstanz im letzten Satz der Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids feststellte, «dass die Beschwerdegegnerin [Visana] die Zahlungsbefehls- und weiteren Zustellkosten von je Fr. 50.– sowie je Fr. 7.– in den Betreibungen Nr. 22 199 und 22 200 selber zu übernehmen» habe, verletzte sie Bundesrecht, weshalb die entsprechende Feststellung aufzuheben und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde insoweit gutzuheissen ist.

5. [...]

Verfahren/Internationales Privatrecht

Nr. 177 Bundesgericht, I. Zivilabteilung
Entscheid vom 21. November 2003 i.S. A. c. B. (4C.187/2003)

Übersetzt und bearbeitet von BERNADETTE HÄNNI-FISCHER

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 130 III 136.)

Gerichtsbarkeits-Immunität: Zulässigkeit der Berufung, Begriff und Träger. *Bei Verletzung bundesrechtlicher Normen über die Zuständigkeit, welche die Vorschriften über die Gerichtsbarkeits-Immunität ausländischer Staaten einschliessen, ist die Berufung zulässig (E. 1.1). Selbst wenn sie nicht zum ordre public gehört, muss die Gerichtsbarkeits-Immunität als Eintretensfrage geprüft werden. Begriff der Gerichtsbarkeits-Immunität; Konzept der beschränkten Im-*

munität. Kreis der Träger der Staatenimmunität (E. 2.1). Zivilrechtliche Haftungsklage, welche infolge einer Auslieferungshaft erhoben wird und sich gegen eine ausländische Untersuchungsrichterin richtet, welche einen internationalen Haftbefehl erlassen hat (E. 2.2).

Sachverhalt:

A. ist holländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Monaco und Eigentümer einer Liegenschaft in Gstaad. Er ist Vater von zwei Mädchen, geboren 1994 und 1996, die aus der Verbindung mit einer in Genf geborenen und in O (Spanien) wohnhaften spanischen Staatsangehörigen stammen. Am 21. August 1998 machte die Mutter der Kinder bei der Polizei des Quartiers ihres Wohnortes Strafanzeige, weil der Vater die Kinder entführt habe. Dies führte zu einem Strafverfahren, mit dem die Untersuchungsrichterin B. in O betraut wurde. Am 2. Mai 2000 erliess B. einen internationalen Haftbefehl gegen A. Am 21. September 2000 wurde A. an der Grenze von Bardonnex bei Genf verhaftet und bis zum 8. Dezember 2000 in Auslieferungshaft gehalten, d.h. bis zu seiner Freilassung durch die Anklagekammer des Bundesgerichts, die mit einer Präsenzkontrolle und gegen eine Kautions von 1 Mio. Franken angeordnet wurde. Dennoch verliess A. die Schweiz und begab sich nach Monaco, wo seine beiden Töchter die Schule besuchen.

A. legte gegen den Haftbefehl vom 25. September 2000 der Untersuchungsrichterin von O beim Appellationshof von Malaga Rekurs ein, der diesen am 20. April 2001 abwies. Mit Entscheid vom 2. April 2001 wies das Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, die gegen den am 10. Januar 2001 vom Bundesamt für Justiz erlassenen Auslieferungsentcheid von A. nach Spanien gerichtet war. Am 26. Juni 2001 verlangte A. vom spanischen Generalrat der Recht sprechenden Gewalt ein Disziplinarverfahren gegen zwei Richter des Gerichts von O, unter anderem gegen B. Am 18. Dezember 2001 wurde das Verfahren ohne weiteren Folgen eingestellt; der Entscheid wurde B. am 5. März 2002 mitgeteilt.

Am 9. Juli 2001 klagte A. gegen B. beim erstinstanzlichen Gericht von Genf. Er beantragte, diese sei zu verpflichten, ihm eine Entschädigung von Fr. 15 800.– für die 79 Tage erstandene Auslieferungshaft zu bezahlen, das heisst, Fr. 200.– pro Tag. Er warf der spanischen Richterin in der Hauptsache vor, gegen ihn einen gesetzeswidrigen internationalen Haftbefehl ausgestellt zu haben. B. verneinte ihre Passivlegitimation und erhob die Einrede der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit. Sie berief sich auf die Gerichtsbarkeits-Immunität. Mit Entscheid vom 7. November 2002 erklärte sich das Gericht für die Behandlung der erwähnten Klage in sachlicher Hinsicht für zuständig.

Auf Berufung von B. hin hob der Zivilgerichtshof das Urteil auf und trat mit Entscheid vom 16. Mai 2003 auf die Klage von A. nicht ein. Er begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass das Lugano-Übereinkommen (LugÜ; SR

0.275.11) auf Verantwortlichkeitsklagen gegen ein Behördemitglied oder einen Beamten nicht anwendbar sei, deren Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur sei, was in Genf zutrefte. Das gelte gemäss Art. 411 und 412 des Gesetzes über die spanische Gerichtsorganisation auch für Spanien. Weil das öffentliche Recht in erster Linie dem Territorialitätsprinzip folge, könnten sich Genfer Gerichte über mögliche Fehler der Untersuchungsrichterin von O nicht äussern. Die Verweisungsregel von Art. 133 IPRG, die das Recht des Landes für anwendbar erklärt, in dem der Schaden durch die unerlaubte Handlung auf voraussehbare Weise eingetreten ist (Schweiz, Genf), werde zugunsten des spanischen Rechts nicht in Betracht gezogen, so wie es Art. 413 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes dieses Landes vorsehe. Schliesslich sei die Verantwortlichkeitsklage ohnehin verfrüht gewesen, weil das Strafverfahren immer noch hängig sei.

Parallel zu einer staatsrechtlichen Beschwerde, auf die mit separatem Entscheid nicht eingetreten wurde, legte A. Berufung ein. Er beantragt die Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz und die Rückweisung der Angelegenheit an dieses Gericht zur Neuurteilung.

Das Bundesgericht weist die Berufung ab.

Aus den Erwägungen:

1.

1.1 Die Vorinstanz entschied in Anwendung des LugÜ, subsidiär von Art. 133 IPRG, dass die vom Kläger beim Gericht in Genf eingereichte Klage in örtlicher und sachlicher Hinsicht unzulässig sei. Eine Verletzung bundesrechtlicher Zuständigkeitsvorschriften, die im Übrigen auch die Regeln über die in den ausländischen Staaten anerkannte Gerichtsbarkeits-Immunität umfassen und im vorliegenden besonderen Fall ebenfalls zur Anwendung gelangen können (BGE 124 III 382 E. 2a in fine S. 386 m.Hinw. = Pra 88 Nr. 24), kann mit Berufung angefochten werden (Art. 43 Abs. 1 OG).

Weil die Vorinstanz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Genfer Gerichte verneint hat, schloss sie endgültig aus, dass der gleiche Streitfall zwischen den gleichen Parteien noch einmal vor einem Genfer Gericht eingereicht werden kann; sie hat einen Endentscheid gefällt, der entsprechend mit Berufung angefochten werden kann (BGE 115 II 237 E. 1 b = Pra 78 Nr. 240; BERNARD CORBOZ, Le recours en réforme au Tribunal fédéral, SJ 2000 II S. 11). Hätte die Vorinstanz demgegenüber die Zuständigkeit der Genfer Gerichte bejaht, würde es sich im Übrigen um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit handeln (BGE 126 III 327 E. 1 c m.Hinw.), der ebenfalls berufungsfähig wäre (Art. 49 Abs. 1 und 48 Abs. 3 OG).

1.2 In einer Berufung, die nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zu verwechseln ist, darf sich der Berufungskläger nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu verlangen, sondern muss sich grundsätzlich

auch zur Sache selbst äussern; eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur, wenn das Bundesgericht bei Gutheissung der Berufung keinesfalls selber in der Sache entscheiden könnte und den Fall an die Vorinstanz zurückweisen müsste (BGE 125 III 412 E. 1b; 111 II 384 E. 1; 106 II 201 E. 1 = Pra 70 Nr. 30). Im vorliegenden Fall sind die Sachverhaltsfeststellungen der kantonalen Instanzen ungenügend, so dass das Bundesgericht über die Verantwortlichkeitsklage, welche die Vorinstanz nicht behandelt hat, materiell nicht entscheiden kann. Unter diesen Umständen sind die vom Kläger formulierten Anträge zulässig.

1.3 Angesichts des Streitwertes von Fr. 15 800.– ist die Berufung grundsätzlich zulässig, weil er den in Art. 48 OG festgelegte Grenzwert von Fr. 8000.– übersteigt; darüber hinaus wurde sie innert nützlicher Frist (Art. 54 Abs. 1 OG) und in der erforderlichen Form (Art. 55 OG) eingereicht.

1.4 Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner rechtlichen Begründung die Tatsachenfeststellungen zugrunde zu legen, die im angefochtenen Entscheid enthalten sind, es sei denn, dass sie unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind, dass offensichtlich auf Versehen beruhende Feststellungen zu berichtigen sind (Art. 63 Abs. 2 OG) oder dass der von der kantonalen Instanz festgestellte Sachverhalt zu vervollständigen ist, weil dieser wesentliche und vorschriftgemäss vorgebrachte Tatsachen nicht enthält (Art. 64 OG).

Soweit der Berufungskläger einen Sachverhalt vorbringt, der von demjenigen des angefochtenen Entscheids abweicht, ohne sich dabei auf eine der oben aufgezählten Ausnahmen berufen zu können, kann dieser nicht berücksichtigt werden. Ausführungen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen richten, und das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel sind unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Die Berufung steht somit nicht offen, um die Beweiswürdigung und die sich daraus ergebenden Tatsachenfeststellungen zu rügen.

Im Rahmen der Berufung darf das Bundesgericht nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen; diese dürfen auch keine neue Begehren stellen (Art. 55 Abs. 1 lit. b OG); hingegen ist es weder an die Begründung der Parteien (Art. 63 Abs. 1 OG), noch an die rechtliche Würdigung der Vorinstanz gebunden (Art. 63 Abs. 3 OG). Es kann somit eine Berufung aus anderen als von der berufungsführenden Partei vorgebrachten Gründen gutheissen und kann eine Berufung auch abweisen, indem es sich auf eine rechtliche Begründung stützt, die von derjenigen der Vorinstanz abweicht (BGE 127 III 248 E. 2c m.Hinw. = Pra 2002 Nr. 72).

2.

Der Kläger rügt vorab, die Vorinstanz habe die Anwendbarkeit von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ verneint und Art. 129 Abs. 2 IPRG missachtet, mit der Begründung, die in Genf eingereichte Verantwortlichkeitsklage gegen eine spanische Untersu-

chungsrichterin beurteile sich nach öffentlichem Recht. Zudem sei die Vorinstanz auf die Einrede der Gerichtsbarkeits-Immunität nicht eingetreten, welche mit der Berufung erhoben worden sei.

2.1 Selbst wenn die Frage der Gerichtsbarkeits-Immunität, die der Richter nicht von Amtes wegen, sondern nur dann prüfen muss, wenn sie erhoben wird, nicht zum ordre public gehört, muss er sie als Eintretensfrage behandeln (BGE 124 III 382 E. 3b S. 387 m.Hinw. = Pra 88 Nr. 24), dies umso mehr, als das Bundesgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 OG nicht an die Begründung der Parteien gebunden ist und sich auf eine andere Begründung stützen kann als die Vorinstanz.

Der souveräne Staat, der über eine Rechtspersönlichkeit im völkerrechtlichen Sinne verfügt, ist geradezu der typische Träger der Immunität des ausländischen Staates (JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, Staatenimmunität im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren nach schweizerischen Recht, Bern 1998, S. 348), die einerseits die Gerichtsbarkeits-Immunität und andererseits die Vollstreckungs-Immunität umfasst, wobei Letztere im Allgemeinen die blosser Folge der Ersteren ist (BGE 124 III 382 E. 4a in fine S. 389 = Pra 88 Nr. 24). Die Staatenimmunität bezweckt, dass die eigene Souveränität respektiert wird, wenn die Beamten eines Staates, seine Rechtsprechung oder seine Vermögenswerte in einer direkten Beziehung zur territorialen Souveränität eines anderen Staates stehen. Weil es keinerlei Hierarchie zwischen den Staaten gibt, ist keiner von ihnen Behördenhandlungen – darin eingeschlossen die Rechtsprechung – eines anderen Staates unterstellt, dies gemäss der Maxime «par in parem non habet jurisdictionem», weil die Immunität eine Ausnahme vom Grundsatz der territorialen Souveränität darstellt (PATRICK DAILLIER/ALAIN PELLET, Droit international public, 7. Aufl., Paris 2002, S. 450 f.; ALFRED VERDROSS/BRUNO SIMMA, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984, S. 763 § 1168). Weil der ausländische Staat durch seine Organe handelt, die selber über keine völkerrechtliche Persönlichkeit verfügen, wird deren Handeln als Handlung des Staates selber betrachtet, sei es nun ein Ministerium, ein Departement, ein Amt, eine diplomatische Vertretung oder andere vom Staat abhängige Einheiten (KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., S. 350).

Heute wird die Gerichtsbarkeits-Immunität nach der Theorie der eingeschränkten Immunität verstanden, die nur für Souveränitätsakte gewährleistet ist (iure imperii); der ausländische Staat kann sich dagegen, wie erstmals der belgische Kassationshof im Jahr 1903 entschieden hat, bei Verwaltungshandlungen der Gerichtsbarkeit nicht entziehen (iure gestionis) (JOE VERHOEVEN, Droit international public, Brüssel 2000, S. 736 f.; VERDROSS/SIMMA, a.a.O., S. 763 f. § 1169; EMMANUEL DECAUX, Droit international public, 3. Aufl., Paris 2002, S. 291 N 352; PIERRE-MARIE DUPUY, Droit international public, 5. Aufl., Paris 2000, S. 115 N 115; BEATRICE BRANDENBERG BRANDL, Direkte Zuständigkeit der Schweiz im internationalen Schuldrecht, Diss. St. Gallen 1991, S. 56 f.;

JEAN-FRANÇOIS EGLI, *L'immunité des Etats étrangers et de leurs agents dans la jurisprudence du Tribunal fédéral*, Centenaire de la LP, Zürich 1989, S. 206). Seit dem Jahr 1918 hat sich das Bundesgericht diesem eingeschränkten oder einschränkenden Konzept der Staatenimmunität angeschlossen. Denn das Kriterium der eigentlichen Natur der angestrebten Operation ist ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob die Handlung, welche die streitige Forderung entstehen liess, die öffentliche Gewalt betrifft oder ob es sich um eine Rechtsbeziehung handelt, die innerhalb einer privatwirtschaftlichen Handlung erfolgte. Im letzteren Fall tritt der ausländische Staat durch seine Organe gleich wie ein Privater auf (BGE 124 III 382 E. 4a S. 388 f. m.Hinw. = Pra 88 Nr. 24; MÜLLER/WILDHABER, *Praxis des Völkerrechts*, 3. Aufl., Bern 2001, S. 444 f.; MALCOLM N. SHAW, *International law*, 4. Aufl., Cambridge 1997, S. 500 f.).

Weil die Organe im Namen des ausländischen Staates handeln, kommen sie in den Genuss der Gerichtsbarkeits-Immunität des Staates des Gerichtsstandes, wenn sie in ihrer Funktion Hoheitsakte vornehmen, bei denen eine gegen sie gerichtete Klage als Klage gegen ihren eigenen Staat betrachtet werden muss (VERDROSS/SIMMA, a.a.O., S. 773 § 1177). So erweitert sich neben der herkömmlichen Gerichtsbarkeits-Immunität, die gegenüber dem diplomatischen und konsularischen Personal (KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., S. 76 ff.) wie auch gegenüber den Staatsoberhäuptern und anderen Regierungsmitgliedern (KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., S. 90 ff.) anerkannt ist, der Kreis der Personen, die in den Genuss der Staatenimmunität kommen. Die Immunität kommt auch zum Tragen, wenn die Klage nicht direkt gegen den Staat als solchen gerichtet ist, sondern gegen die Regierung eines souveränen Staates, gegen den Souverän, gegen das Staatsoberhaupt oder gegen eines seiner Organe, ein Ministerium oder ein Departement der Regierung, oder gegen seine ihm untergeordneten Organe, ja sogar gegen staatliche Stellen und Institutionen, und zwar bei Handlungen in der Ausübung von mit der öffentlichen Gewalt zusammenhängenden Befugnissen (SOMPONG SUCHARITKUL, *L'immunité des Etats*, in: *Droit international, Bilan et perspectives*, Bd. 1, Paris 1991, S. 347 ff., 351 f.). In Bezug auf die Immunität der ausländischen Staaten, insbesondere die Gerichtsbarkeits-Immunität, ist daher unter «ausländischem Staat» neben dem Staat selber auch jede Behörde zu verstehen, die als Teil des Staates betrachtet werden muss und die ihre Aufgaben gestützt auf eine Delegation oder einen treuhänderischen Auftrag ausüben will, und zwar in direkter Anwendung seiner Kompetenzen als souveräner Staat, der mit seiner «öffentlichen Gewalt» ausgestattet ist, um eine Terminologie des internen Rechts zu verwenden (PIERRE-MARIE DUPUY, a.a.O., N 115, bereits zit. S. 115). Von der Immunität sind allein die Beamten ausgenommen, die im Ausland in geheimer Mission, beispielsweise für Spionagetätigkeit, im Dienste eines Staates arbeiten (VERDROSS/SIMMA, a.a.O., S. 773 f. § 1177 N 52) oder bei vorsätzlicher Tötung (IGNAZ SEIDL-HOHENVELDERN, *L'immunité de juridiction et d'exécution des Etats et des organisations internationales*, in: *Droit international 1*, Paris 1981, S. 113 ff., 114).

2.2 Im vorliegenden Fall ist die Beklagte in ihrer Eigenschaft als spanische Untersuchungsrichterin beauftragt, gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen Entziehens und Vorenthaltens Minderjähriger im Sinne der Art. 223 und 226 des spanischen Strafgesetzes im Gerichtsbezirk O zu führen. Im Laufe dieses Verfahrens hat die Untersuchungsrichterin einen internationalen Haftbefehl erlassen, der in der Folge zur Stellung eines Gesuchs führte, den Kläger in Auslieferungshaft zu nehmen. Somit hat die Untersuchungsrichterin von O im Rahmen ihrer Kompetenzen eine hoheitliche Tätigkeit ausgeübt, der in dieser Hinsicht die Souveränität Spaniens zum Ausdruck brachte; sie ging dabei in Übereinstimmung mit dem Europäischen Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1) vor, dem das Königreich Spanien und die Schweiz beigetreten sind. Die Ausstellung des internationalen Haftbefehls ist typisch für einen hoheitlichen Akt eines spanischen Magistraten, der in seinem Bereich und auf seiner Stufe die öffentliche Gewalt des Königreichs Spanien ausübt; in dieser Hinsicht muss die Untersuchungsrichterin über die Ausübung ihrer Aufgaben nur diesem gegenüber Rechenschaft ablegen.

In diesem Sinn und wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Staaten und der fehlenden Hierarchie zwischen ihnen ist es nicht zulässig, einem schweizerischen Gericht die Überprüfung der Handlungen einer spanischen Untersuchungsrichterin bei der Erfüllung ihrer vom spanischen Staat anvertrauten öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu übertragen. Weil die Untersuchungsrichterin als Delegierte der Souveränität des Königreichs Spanien im Bereich der Deliktbekämpfung und der Anwendung des Strafrechts und des Strafprozessrechts gehandelt hat, kann sie die Gerichtsbarkeits-Immunität gegenüber dem Staat, in welchem sich das Gericht befindet, mit Erfolg geltend machen, insofern die gegen sie beim Genfer Gericht eingereichte Verantwortlichkeitsklage tatsächlich die spanische Strafgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung dieses Landes betrifft.

Daraus folgt, dass die Zivilkammer des Genfer Kantonsgerichts die vom Kläger gegen die spanische Untersuchungsrichterin eingereichte Klage zu Recht für unzulässig erklärt hat; der kantonale Entscheid vom 16. Mai 2003 ist somit zu bestätigen.

2.3 Der vorliegende Entscheid betrifft nur die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Genfer Gerichts. Er hat keine Auswirkungen auf eine Klage, die der Kläger möglicherweise in Spanien einreichen wird.

3. [...]